



Sitzung vom: 10. März 2026
Beschluss Nr.: 337

Postulat betreffend Campingstellplätze für Agrotourismus; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

das Postulat betreffend Campingstellplätze für Agrotourismus (Geschäfts-Nr. 53.25.04), welches von den Kantonsräten Stefan Flück, Kerns, Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, und Peter Abächerli, Giswil, sowie 41 Mitunterzeichnenden am 4. Dezember 2025 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Anliegen des Postulats

1.1 Auftrag

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, wie das Gesetz über das Campieren (GDB 971.4) oder andere Gesetze und Verordnungen dahingehend geändert werden könnten, damit Campingstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen in landwirtschaftlichen Zonen für den Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes („Agrotourismus“) zugelassen werden könnten und wie das Tourismusgesetz (GDB 971.3) sowie die Tourismusverordnung (GDB 971.31) zu ändern seien, so dass massvolle Tourismusabgaben für den Betrieb der Campingstellplätze vereinnahmt werden könnten.

1.2 Begründung

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das Bedürfnis nach Campieren insbesondere seit der Corona-Pandemie gestiegen sei. Gemäss einer Auswertung der Obwalden Tourismus AG (OT AG) hätten die Logiernächte auf bewilligten Campingplätzen im Sarneraatal zwischen 2019 und 2024 um rund 40 Prozent zugenommen. Das Bedürfnis nach Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen fernab von „grossen“ bewilligten Campingplätzen und nach individuellem Campieren in der Natur (anderes Gästesegment als „klassisches“ Camping) habe in den letzten Jahren zugenommen. Diesem Bedürfnis könne mit Stellplätzen auf Landwirtschaftsbetrieben begegnet und gleichzeitig Zusatzeinkommen für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Art. 24b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) generiert werden. Wie in den Kantonen Nidwalden und Uri sollen auch in Obwalden pro landwirtschaftlichen Betrieb ganzjährig maximal fünf Stellplätze und eine maximale Fläche von 150 m² erlaubt sein. Eine Dauernutzung soll dabei nicht zulässig sein. Die Möglichkeit von Campingstellplätzen auf Landwirtschaftsbetrieben sei als eine Ergänzung des Angebots und nicht als Konkurrenz zu bestehenden Campingplätzen zu verstehen. Zur Wahrung der Gleichstellung mit Campingplätzen seien zudem die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung einer angemessenen Tourismusabgabe zu schaffen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Regelung im Gesetz über das Campieren

Das Gesetz über das Campieren stammt aus dem Jahre 2014. Es verbietet das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze (Art. 6). Ausnahmen können bewilligt werden für Zeltlager von Jugendorganisationen, für Grossanlässe und in anderen begründeten Ausnahmefällen (Art. 7 Abs. 1 Bst. a-c). Mit Einwilligung der Eigentümerschaft ist sodann vorübergehendes, unentgeltliches Übernachten auf dem Grundstück eines Wohnhauses zulässig (Art. 7 Abs. 3). Art. 8 sieht vor, dass zum einmaligen Übernachten ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden darf, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden (Art. 8). Diese Bestimmung bezieht sich auf Wanderer oder Durchreisende.

2.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Wie im Postulat richtig ausgeführt wird, ist das kantonale Recht in Bezug auf die Zulässigkeit des Campierens ausserhalb der Bauzonen strenger als die bundesrechtlichen Vorgaben. Nach Art. 24b RPG und Art. 40 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) können nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen. Als Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe gelten insbesondere Angebote des Agrotourismus wie Besenwirtschaften, Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof oder Heubäder (Art. 40 Abs. 3 RPV).

Die Bewilligung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs setzt gemäss Art. 40 RPV voraus, dass:

- a. dieser innerhalb des Hofbereichs des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt;
- b. dieser so beschaffen ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährleistet bleibt;
- c. der Hofcharakter im Wesentlichen unverändert bleibt;
- d. es sich um ein Gewerbe im Sinne von Art. 5 oder Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) handelt.

Ob das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen diesen geforderten engen Bezug herzustellen vermag, ist fraglich, kann in diesen Fahrzeugen doch autonom und ohne Bezug zur landwirtschaftlichen Tätigkeit gewohnt werden.

Die mit dem Nebenbetrieb anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafteterfamilie des landwirtschaftlichen Gewerbes geleistet werden. Der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb muss den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen. Die Existenz des Nebenbetriebs ist im Grundbuch anzumerken. Der Nebenbetrieb bildet einen Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes und untersteht dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 24b RPG).

2.3 Beantwortung der Fragen im Postulat

Welche Gesetze oder Verordnungen müssten geändert werden, um Campingstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen in landwirtschaftlichen Zonen für den Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes („Agrotourismus“) zu ermöglichen?

Die Zulässigkeit von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben ist – wie bereits ausgeführt – bundesrechtlich normiert. Eine über diese Bundesvorgaben hinausgehende kantonale Regelung ist nicht zulässig. Abgesehen vom kantonalen Gesetz über das Campieren bestehen keine weiteren spezialrechtlichen Vorgaben im Kanton über die Zulässigkeit bzw. das Verbot des

Campierens ausserhalb der Bauzonen. Da mit dem Gesetz über das Campieren eine spezialrechtliche Regelung besteht, erscheint es auch nicht sinnvoll, Regelungen über die Zulässigkeit von Campieren ausserhalb der Bauzonen im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; GDB 710.1) oder in einem anderen Erlass aufzunehmen.

Neben den bundesrechtlichen Vorgaben zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bestehen weitere, einschränkende Regelungen im kantonalen Recht. Teile des Gebiets ausserhalb der Bauzonen werden von Schutzplänen überlagert. So können Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete, die eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben, nur unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft und mit entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Zulässige Bauten und Anlagen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen. Das Landschaftsbild störende Umgebungsgestaltungen durch unpassende Terrainveränderungen und auffällige Pflanzungen exotischer Gehölze sind untersagt (Art. 11 Naturschutzverordnung [NSV; GDB 786.11]). Es wäre zu klären, ob für Stellplätze und für über längere Zeit aufgestellte Wohnwagen und Wohnmobile bei landwirtschaftlichen Gewerben, die in einer Landschaftsschutzzone liegen, eine Ausnahmeregelung in der NSV geschaffen werden müsste. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob Stellplätze im Bereich von Bundesinventaren überhaupt zugelassen werden könnten. Analoges gilt für die Schutzpläne nach der Denkmalschutzverordnung (DSV; GDB 451.21).

Wie kann das Gesetz über das Campieren geändert werden, damit Campingstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen in landwirtschaftlichen Zonen für den Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes zugelassen werden können?

Das Gesetzes über das Campieren müsste im Wesentlichen wie folgt angepasst werden:

- Differenzierung zwischen nutzungsplanerisch festgelegten Campingplätzen und Stellplätzen ausserhalb der Bauzonen;
- Festlegung der maximal zulässigen Anzahl von Stellplätzen bzw. der maximal zulässigen Fläche für Stellplätze pro landwirtschaftliches Gewerbe;
- Festlegung des Verbots der Dauernutzung.

Wie sind das Tourismusgesetz und die Tourismusverordnung zu ändern, so dass massvolle Tourismusabgaben für den Betrieb der Campingstellplätze vereinnahmt werden können?

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen (Art. 24b Abs. 1^{quater} RPG). Folglich müssten landwirtschaftliche Gewerbe mit Agrotourismus dieselben Abgaben gemäss Tourismusgesetz leisten wie Campingplätze in der Bauzone.

3. Fazit

Der Kanton ist stark landwirtschaftlich geprägt. Viele Landwirte und Bäuerinnen sind auf ein Zusatzeinkommen angewiesen und gehen deshalb einem ausserlandwirtschaftlichen Erwerb nach. Ihr Interesse, zusätzliches Einkommen mit Hilfe von Agrotourismus zu generieren, ist deshalb grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Nachfrage nach Campieren ist seit der Corona-Pandemie unbestrittenermassen wieder angestiegen und Agrotourismus liegt derzeit allgemein hoch im Trend. In der Postulatsbegründung wird ausgeführt, dass auch das Bedürfnis nach individuellem Campieren in der Natur abseits von Campingplätzen zugenommen habe. Hierzu ist zu bemerken, dass Campingstellplätze für Agrotourismus bei landwirtschaftlichen Gewerben grundsätzlich realisierbar wären, Stellplätze abseits eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Bundesrechts wegen jedoch nicht zulässig

sind. Ausserhalb der Bauzonen sind Stellplätze im Sinne eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebs einzig im Hofbereich eines Betriebszentrums zulässig (Konzentrationsprinzip). Es muss vermieden werden, dass abseits des Betriebszentrums, beispielsweise bei einem abgelegenen Ökonomiegebäude, weitere Infrastrukturanlagen geschaffen werden und Boden versiegelt wird.

Im Postulat wird auf die Lösungen der Kantone Nidwalden und vor allem Uri verwiesen, wonach Stellplätze auf einer Fläche von bis zu 150 m² erlaubt sind. Das entspricht der Grundfläche eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes. Auf dieser Fläche sollen bis zu fünf Wohnwagen oder Wohnmobile abgestellt werden dürfen, was einer Fläche von 30 m² pro Wohnwagen oder Wohnmobil entspricht. Für einen Wohnwagen mit Zugfahrzeug, einschliesslich eines allfälligen Vorzelts oder einer Markise, wird eine wesentlich grössere Fläche benötigt. Gemäss der Webseite des Campings Seefeldpark in Sarnen werden Standard-Stellplätze mit einer Fläche von 80 m² zur Verfügung gestellt. Ein Campingangebot mit dicht gedrängten Stellplätzen entspricht wohl kaum den Erwartungen an den Agrotourismus im Sinne eines Aufenthalts in der Natur. Sofern – wie im Postulat angedeutet – der Praxis im Kanton Uri in Bezug auf die Grösse der ausgeschiedenen Fläche zu folgen ist, wäre das Angebot auf zwei bis maximal drei Stellplätze zu beschränken. Zudem muss auf jeden Fall verhindert werden, dass die Stellplätze ausserhalb der Bauzone als dauerhafte Abstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen genutzt werden. Bereits heute werden oft landwirtschaftliche Remisen zur Einstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen genutzt. Wohnwagen und Wohnmobile sind grundsätzlich innerhalb der Bauzone einzustellen. Entsprechend sind Massnahmen zu treffen, mit denen ein dauerndes Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen verhindert wird (z. B. Maximalaufenthaltsdauer, Verbot von abgedeckten Stellplätzen). Ebenso dürfen Schutzzonen und Schutzobjekte durch Stellplätze nicht beeinträchtigt werden. Stellplätze in sensitiven Gebieten und in der Umgebung von denkmalgeschützten Objekten sind deshalb zu prüfen.

Die bestehenden Campingangebote im Kanton sind begrenzt, während die Nachfrage, insbesondere nach naturnahem Campieren, unbestritten hoch ist. Da das einmalige Übernachten in der Natur grundsätzlich erlaubt ist, führt dieser Nachfrageüberhang zunehmend zu einem Nutzungsdruck auf empfindliche Natur- und Landschaftsräume. Ein gezielter und massvoller Ausbau von Angeboten im Bereich Agrotourismus kann dazu beitragen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Zusätzliche, klar geregelte Übernachtungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betrieben schaffen attraktive Alternativen und leisten einen Beitrag zur Entlastung sensibler Natur- und Landschaftsräume.

Neben den gesetzlichen Anpassungen sind auch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich könnten Stellplätze nur bewilligt werden, wenn die strassenmässige Erschliessung ausreichend ist. In der Regel dürfte diese Voraussetzung gegeben sein. Jedoch sind viele Nebenstrassen, insbesondere im steilen Gelände, nicht auf den Begegnungsfall von Wohnmobilen/ Wohnwagen mit entgegenkommenden Fahrzeugen ausgerichtet. Es wird im Einzelfall zu klären sein, ob die Erschliessungssituation für Stellplätze ausserhalb der Bauzone ausreicht oder nicht. Ein allfälliges Angebot von Stellplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen darf auf keinen Fall einen Ausbau der Strasseninfrastruktur nach sich ziehen. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass in der Hauptsaison Stauräume auf den Zufahrtsstrassen zu agrotouristischen Stellplatzangeboten entstehen. Auch die umweltschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. Abfallentsorgung und Abwasser) sind einzuhalten. Besonderes Augenmerk ist sodann auch auf den Brandschutz zu legen, etwa im Zusammenhang mit offenen Feuerstellen, Grillanlagen und Gasbehältern in der Umgebung von leicht brennbaren Materialien (Holzfassaden, Heulager usw.).

Der volkswirtschaftliche Nutzen wird tendenziell eher als gering eingeschätzt, insbesondere dann, wenn die Stellplätze ausserhalb der Bauzonen nur als günstige Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden. In diesen Fällen beschränkt sich die Wertschöpfung auf die Einnahmen des Stellplatzinhabers.

Dem Bedürfnis nach Stellplätzen im Sinne des Agrotourismus kann durch eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über das Campieren Rechnung getragen werden. Dabei sind jedoch klare Rahmenbedingungen festzulegen, um unerwünschte Folgen zu vermeiden. So sind insbesondere die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes zu beachten. Zudem ist zu verhindern, dass Stellplätze als (dauerhafte) Abstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen genutzt werden. Stellplätze als Angebot des Agrotourismus sind beim jeweiligen Betriebszentrum zu realisieren, in ihrer Grösse zu dimensionieren und sie dürfen gegenüber Stellplätzen auf Campingplätzen abgabemässig nicht bevorteilt werden.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt die Annahme des Postulats.

Protokollauszug an:

- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 11. März 2026